

Verpflichtungserklärung bei Gärrestabnahme durch Bio-Betriebe aus Biogasanlagen mit konventionellen Gärsubstraten

Wenn Biogasgärreste aufgenommen werden, muss diese Verpflichtungserklärung des Anlagenbetreibers vorliegen. Danach kann die Öko-Kontrollstelle die Biogasanlage und das Einsatztagebuch kontrollieren.

Betreiber der Biogasanlage	
Vorname, Name, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Gärrest beziehender Bio-Betrieb	
Vorname, Name, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Name der Kontrollstelle

In der oben genannten Biogasanlage werden ausschließlich Stoffe vergoren, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 vom 15. Juli 2021 (DVO 2021/1165) aufgeführt sind (siehe Seiten 3-9).

Dabei werden keine gentechnisch veränderten Pflanzen verwendet. Tierische Wirtschaftsdünger stammen „nicht aus industrieller Tierhaltung“¹.

Ich/Wir, als Betreiber der Biogasanlage, verpflichte/n mich/uns außerdem, dass die Öko-Kontrollstelle des Gärrest-Abnehmers jederzeit Einblick in das

¹Vorbehaltlich einer Definition durch die EU-Kommission wird die Tierhaltung von Betrieben als „industrielle Tierhaltung“ gesehen, wenn tierhaltenden Betriebe bzw. Betriebskooperationen einen Gesamtviehbesatz von 2,5 GV/ha überschreiten, Schweinehaltungen mit Vollspaltenboden oder Geflügelhaltungen in Käfigen stattfindet.

Eine Betriebskooperation aus einem dungproduzierenden nicht-ökologischen Betrieb (mit Flächen kleiner als 2,5 GV/ha) und einem abnehmenden Betrieb (Ökobetrieb) wird nicht als konform mit Verordnung 2018/848 gesehen.

Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft

Betriebstagebuch, auch vor Ort, nehmen kann.

Bei Verwendung von Zuschlagstoffen in der Biogasanlage, z.B. zur Stabilisierung der Gärung, informiere ich den oben genannten Bio-Betrieb rechtzeitig, damit dieser sich über die Zulässigkeit bei seiner Kontrollstelle informieren kann.

In der Regel werden in der Anlage folgende Substrate vergoren:
-
-
-
-
-
-

Es werden folgende Zusatzstoffe und Hilfsstoffe verwendet:
-
-
-
-
-
-

Der oben genannte Bio-Betrieb liefert Substrat an die Biogas-Anlage. Darüber erfolgt jährlich eine Aufstellung mit Mengenangabe.

Die an den Bio-Betrieb abgegebene Menge an Gärrest wird dokumentiert. Für den Gärrest wird mit folgenden Nährstoffgehalten gerechnet:

N.....kg/m³ P.....kg/m³

Die aktuelle Nährstoff- (obligatorisch) und Schwermetalluntersuchung (bei Einsatz von Zusatzstoffen oder Stoffen mit Schwermetallbeschränkung laut Anhang II der DVO 2021/1165)

Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft

vom (Datum)..... liegt vor (Anlage).

Folgende Anhänge und Regelungen sind Teil dieser Verpflichtungserklärung und sind zu berücksichtigen:

Anhang II der DVO (EU) 2021/1165

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe(1), die in diesem Anhang aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen/ biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie mit folgenden Rechtsgrundlagen in Einklang stehen:

- den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften über Düngeprodukte, insbesondere gegebenenfalls den Verordnungen (EG) Nr. 2003/2003 und (EU) 2019/1009 und
- den Rechtsvorschriften der Union über tierische Nebenprodukte, insbesondere den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011, insbesondere den Anhängen V und XI. Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.9.6 der Verordnung (EU) 2018/848 können zur Verbesserung des Gesamtzustandes des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen Zubereitungen von Mikroorganismen verwendet werden.

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe dürfen nur gemäß den Spezifikationen und Verwendungsbeschränkungen der genannten Rechtsvorschriften der Union und der nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden. Strengere Verwendungsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion sind jeweils in der rechten Spalte der Tabellen angegeben.

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu und Futtermittel). Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung

Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft

	bei der Erzeugung von Biogas Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem Höchstgehalte in der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar In Bayern bei KULAP-Maßnahmen außer B10 nicht zugelassen.
Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
Substrat von Pilzkulturen	Ausgangssubstrat darf nur aus den gemäß diesem Anhang zulässigen Erzeugnissen bestehen
Exkremate von Würmern (Wurmkompost) und Substratmischung von Insektenexkrementen	Gegebenenfalls im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
Guano	
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas
Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukte von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (Kategorien gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen Die Prozesse müssen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entsprechen Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn-, Haar- und Hautmehl Wolle	(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden

Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft

Pelze (1) Haare Milcherzeugnisse Hydrolysierte Proteine (2)	
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke	z. B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
Hydrolysierte Proteine pflanzlichen Ursprungs	
Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation Tang muss aus ökologischer/biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt werden
Sägemehl und Holzschnitt	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Rindenkompost	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Weicherdiges Rohphosphat	Durch Vermahlen weicherdiger Rohphosphate gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Tricalciumphosphat sowie Calciumcarbonat enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis) 25 % P ₂ O ₅ Phosphor, ausgedrückt als Mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , bei dem mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich sind Partikelgröße: — mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,063 mm

Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft

	<p>— mindestens 99 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,125 mm</p> <p>Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P₂O₅</p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Aluminiumcalciumphosphat	<p>Durch thermische Behandlung und Mahlen in amorpher Form gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphate enthält</p> <p>Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 30 % P₂O₅</p> <p>Phosphor, ausgedrückt als Mineralsäurelösliches P₂O₅, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in alkalischem Ammoniumcitrat (nach Joulie) löslich sind</p> <p>Partikelgröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm — mindestens 98 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm <p>Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P₂O₅</p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p> <p>Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5)</p>
Dephosphorationschlacken (Thomasphosphat oder Thomasphosphatschlacken)	<p>In Stahlwerken durch Bearbeitung phosphorhaltiger Schmelzen gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumsilicophosphate enthält</p> <p>Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 12 % P₂O₅</p> <p>Phosphor, ausgedrückt als Mineralsäurelösliches Phosphorpentoxid, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an Phosphorpentoxid in 2%iger Zitronensäure löslich sind</p> <p>oder</p> <p>10 % P₂O₅</p> <p>Phosphor, ausgedrückt als Phosphorpentoxid, in 2%iger Zitronensäure löslich</p> <p>Partikelgröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mindestens 75 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm — mindestens 96 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm

Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft

	Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Kalirohsalz	Aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 9 % K ₂ O Kali, ausgedrückt als wasserlösliches K ₂ O 2 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Kaliumsulfat, möglicherweise Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise Magnesiumsalz enthaltend
Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
Calciumcarbonat, zum Beispiel: Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.	Nur natürlichen Ursprungs
Muschelabfälle	Nur aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Eierschalen	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
Calciumchloridlösung	Nur zur Blattbehandlung bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel
Calciumsulfat (Gips)	Naturprodukt, das Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 25 % CaO 35 % SO ₃ Calcium und Schwefel, ausgedrückt als Gesamt-CaO und -SO ₃ Mahlfeinheit: — mindestens 80 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 2 mm

Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft

	— mindestens 99 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 10 mm Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben und Zuckerrohr
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird
Elementarer Schwefel	Bis zum 15. Juli 2022: wie in Anhang I Teil D der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Mineralische Spurennährstoffdünger	Bis zum 15. Juli 2022: wie in Anhang I Teil E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Natriumchlorid	
Steinmehl, Tonerde und Tonminerale	
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten
Humin- und Fulvinsäuren	Nur aus anorganischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung
Xylit	Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten (z. B. Nebenprodukt des Braunkohlebergbaus)
Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Organisches („Organisch“ bezieht sich hier auf organische Chemie) Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff	Nur organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das

Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft

(z. B. Faulschlamm)	aquatische System hat. Nur Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe Bis zum 15. Juli 2022: Höchstgehalte in der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Pflanzkohle — Pyrolyseprodukt aus einem breiten Spektrum von organischen Materialien pflanzlichen Ursprungs; als Bodenverbesserer verwendet	Nur aus pflanzlichen Stoffen, sofern diese nach der Ernte ausschließlich mit in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden Bis zum 15. Juli 2022: Höchstwert von 4 mg polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) pro kg Trockenmasse Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Zurückgewonnener Struvit und gefällte Phosphatsalze	Sofern sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllen. Tierische Exkremente als Ausgangsstoff dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen.
Natriumnitrat	Nur für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen
Kaliumchlorid	Nur natürlichen Ursprungs

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Die geltenden Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass im Falle von falschen Angaben die Konformität des Bio-Betriebs (Substrat-Abnehmer) nach EU (VO) 2018/848 gefährdet ist.

Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber	Unterschrift Bio-Betrieb (Substrat-Abnehmer)



Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft



Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft
